

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31	FREITAG, DEN 13. JUNI	2014
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 2014	<b>Gesetz zur Schaffung eines täglich fünfstündigen beitragsfreien Betreuungsangebotes für Kinder von der Geburt bis zur Einschulung</b> ..... 860-9	207
6. 6. 2014	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes</b> ..... 2129-1	208
6. 6. 2014	<b>Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes</b> ..... 223-1	208

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz

#### zur Schaffung eines täglich fünfstündigen beitragsfreien Betreuungsangebotes für Kinder von der Geburt bis zur Einschulung

Vom 6. Juni 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter der Überschrift werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden (Grundbetreuung) wird bis zum Tag vor der Einschulung des Kindes kein Familieneigenanteil erhoben. Dies gilt auch für eine täglich bis zu sechsstündige Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern, die die Frühförderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung gemäß § 26 in Anspruch nehmen.

(2) Bei über die Grundbetreuung nach Absatz 1 hinausgehenden Betreuungszeiten ist von den Sorgeberechtigten ein Familieneigenanteil zu leisten.“

1.2 Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 3 bis 6.

1.3 Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

2. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird hinter dem Wort „Eltern“ die Textstelle „bei über die Grundbetreuung gemäß § 9 Absatz 1 hinausgehenden Betreuungszeiten“ eingefügt.

3. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Frühförderung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, findet im Rahmen der allgemeinen Förderung von Kindern in geeigneten Tageseinrichtungen statt.“

4. In § 30 Absatz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „Absatz 1“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.

5. In § 31 Satz 2 wird die Textstelle „Absätze 1 und 3“ durch die Textstelle „Absätze 3 und 5“ ersetzt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2014.

Der Senat

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes**  
Vom 6. Juni 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigster Paragraph

In § 6b des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80), geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540), wird das Wort „Deponien“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2014.

**Der Senat**

**Einundzwanzigstes Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes**  
Vom 6. Juni 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 53 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), werden hinter dem Wort „Lernerfolgskontrollen“ die Wörter „im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Behörde“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2014.

**Der Senat**